



## Kindertagesstättenordnung

der Kommunalen Kindertagesstätte Schatzkiste

In der Kindertagesstättenordnung sind alle wichtigen Punkte (Rechte und Pflichten) festgehalten. Diese sind für die Erziehungsberechtigten und für den Kindergarten rechtlich bindend.

### 1. Aufnahmebedingungen

*Aus dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) §1 Abs.2 Förderung der Erziehung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege:*

Kindergärten sind allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen vorwiegend für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Sie sollen bei Bedarf die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch Kinder anderer Altersgruppen aufgenommen werden können (altersgemischte Gruppen); dies gilt insbesondere für Kinder von null bis dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

### 2. Öffnungszeiten

<b>Teilzeitplatz:</b>	1. Betreuungszeit	2. Betreuungszeit
Montag	7:00 Uhr – 12:15 Uhr	14:30 Uhr- 16:15 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr – 12:15 Uhr	14:30 Uhr- 16:15 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr – 12:15 Uhr	14:30 Uhr- 16:15 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr – 12:15 Uhr	14:30 Uhr- 16:15 Uhr
Freitag	7:00 Uhr – 12:15 Uhr	-----

<b>Ganztagsplatz:</b>	Betreuungszeit	1. Abholzeit	2. Abholzeit
Montag	7:00 Uhr – 16:15 Uhr	14:15 Uhr	16:15 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr – 16:15 Uhr	14:15 Uhr	16:15 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr – 16:15 Uhr	14:15 Uhr	16:15 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr – 16:15 Uhr	14:15 Uhr	16:15 Uhr
Freitag	7:00 Uhr – 14:15 Uhr	14:15 Uhr	-----

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Kindergartenkinder am Vormittag bis spätestens 9:15 Uhr und am Nachmittag bis spätestens 14:15 Uhr in die Kita zu bringen.

Die Abholzeiten sind am Vormittag um 12:15 Uhr und am Nachmittag ab 14:15 Uhr bis 14:30 Uhr oder 16:15 Uhr bis 16:30 Uhr (Ausnahmen bedürfen einer Absprache).

Die Öffnungszeiten sind einzuhalten und die Kinder pünktlich zu bringen und abzuholen.

### Schließtage

Die Einrichtung ist an folgenden Tagen geschlossen:

- Rosenmontag
- Freitag nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- drei Wochen während der Sommerferien des Landes Rheinland-Pfalz
- an vier Konzeptionstagen im Jahr
- am Tag des Betriebsausflugs
- zwei Tage Grundreinigung der Einrichtung

Die genauen Daten sind dem Ferienplan zu entnehmen, der jeweils im November für das kommende Jahr veröffentlicht wird.

### **3. Elternbeiträge**

*Rechtsgrundlage: Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz § 13 Abs.1 und Abs.3*

Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten.

Für das Mittagessen wird ein besonderer Beitrag erhoben.

Ab dem 1. August 2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

<b>Familieneinkommen Brutto Euro jährlich</b>	<b>Beitrag</b>	<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 Kinder</b>
bis 17.895,00€	1.Stufe	91 €	61 €	30€	Frei
17.896,00 € - 26.587,00 €	2.Stufe	137 €	91 €	46 €	Frei
26.588,00 € - 36.813,00 €	3.Stufe	182 €	121 €	61 €	Frei
36.814,00 € - 51.129,00 €	4. Stufe	230 €	151 €	77 €	Frei
über 51.129,00 €	5.Stufe	310 €	207 €	103 €	Frei

Bei vier und mehr Kindern in der Familie muss kein Beitrag entrichtet werden. Eltern mit geringem Einkommen können beim Kreis die Übernahme oder die Ermäßigung der Elternbeiträge beantragen. Der Antrag ist schriftlich vor oder bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu stellen.

Wichtig ist, dass frühestens ab dem Monat der Antragstellung der Elternbeitrag ganz oder teilweise übernommen werden kann, also nicht rückwirkend. Antragsvordrucke erhalten Sie bei Ihrem Kindergarten, der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Jugendamt Altenkirchen.

Die ausgefüllten Anträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Kreisverwaltung Altenkirchen abzugeben. Alle Angaben in den Anträgen sind durch die entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Auf die Vorlage von Einkommensnachweisen kann verzichtet werden, wenn die Angaben im Antrag von der Verbandsgemeindeverwaltung bestätigt werden

### **4. Getränkegeld**

Jedes halbe Jahr (Januar und August)sammelt der Kindergarten das Getränkegeld ein, 100,00 € für ein Jahr. Von diesem Geld werden Frühstück und Getränke bezahlt. Ebenso werden die Nahrungsmittel für hauswirtschaftliche Angebote oder Projekte von diesem Geld bezahlt.

Über den Zeitpunkt der Bezahlung werden die Eltern rechtzeitig durch einen Elternbrief informiert.

## **5. Mittagessen**

Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt die Kosten für die ausgegebenen Mittagessen als Pauschalbetrag in Rechnung.

Die Pauschale ermittelt sich unter Anwendung der Sozialversicherungsentgeltordnung bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Fehlzeiten (Ferien, Krankheitstage, Feiertage, etc.).

Über die Höhe der Pauschale erhalten sie einen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung.

Eltern, die die Kosten des Pauschalbetrages in der o.g. Höhe nicht aufbringen können, haben die Möglichkeit auf Antrag einen Zuschuss zu erhalten. Die Gewährung des Zuschusses ist abhängig vom Einkommen und der finanziellen Stellung der Eltern.

Die Berechnung erhalten Sie von der Verbandsgemeindeverwaltung in Flammersfeld.

## **6. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Erzieherinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder im Kindergarten, einschließlich der Ausflüge, Besichtigungen, Spaziergänge und Einkäufe.

Sie beginnt, wenn eine klare Übergabe des Kindes an uns erfolgt ist, d. h. die Begleitperson muss in den Kindergarten hereinkommen und das Kind „abgeben“.

Wichtig ist, dass wir die Eltern als Begleitperson dabei gesehen haben. Es geht also nicht, dass

- das Kind das letzte Stück ohne unser Wissen alleine geht,
- das Kind aus dem Auto herausgelassen wird und sich niemand vergewissert, dass es in der Gruppe angekommen ist.

In den ersten beiden Fällen besteht die Möglichkeit, dass das Kind nicht bis in die Gruppe kommt und sich, unbemerkt vom Erzieherpersonal, wieder vom Kindergarten Gelände entfernt.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst, wenn das Kind übergeben wurde. Bei Veranstaltungen mit Eltern obliegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern und nicht beim Personal.

Die Aufsichtspflicht im Bus liegt bei den Eltern. Wenn das Kind mit dem Bus in den Kindergarten kommt, wird es am Bus von einer Erzieherin abgeholt und in den Kindergarten begleitet. Erst dann beginnt unsere Aufsichtspflicht.

Die Aufsichtspflicht endet dann, wenn das Kind mit dem Bus nach Hause fährt oder es abgeholt wird. Abholberechtigt sind bei Kindergartenkindern die Sorgeberechtigten, bzw. der Elternteil, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt.

Weitere abholberechtigte Personen sind schriftlich in den Anmeldeformular des Kindes anzugeben.

Damit Kindergartenkinder alleine nach Hause gehen können, muss der Kindertagesstätte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Telefonische oder mündliche Absprachen sind nicht möglich.

## **7. Versicherung**

Die Kinder sind nach § 2, Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- bei allen Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergl.).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## **8. Eingewöhnung**

Im Kindergarten erfolgt eine Eingewöhnungsphase für jedes Kind, diese ist angelehnt an das „Berliner Modell“.

Ziel ist es, den Kindern einen sanften Übergang von der Familienbetreuung in die Fremdbetreuung zu ermöglichen.

Das Kind wird von der Mutter (oder einer anderen dazu berechtigten Bezugsperson, z.B. Vater, Großmutter) begleitet, bis es zunächst zu der Bezugserzieherin eine vertrauensvolle Beziehung hergestellt hat.

Die Eingewöhnung erfolgt stufenweise. Die Aufenthaltsdauer wird allmählich ausgedehnt und das Kind nimmt an immer mehr Aktivitäten in der Gruppe teil.

Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes.

Die Eltern verpflichten sich mit Unterschrift dieser Kindertagesstättenordnung, dieses Eingewöhnungsmodell zu akzeptieren und aktiv zu unterstützen.

Die Eingewöhnungsphasen werden vorher mit den Eltern in einem Eingewöhnungsgespräch besprochen. Dabei ist es ratsam, dass das eingewöhnende Elternteil die gleiche Sprache spricht wie die Bezugserzieherin, oder das ein Dolmetscher anwesend ist.

Während der Eingewöhnungszeit kann das Kind die Einrichtung nur zu den vereinbarten Zeiten besuchen.

## **9. Verhalten bei Krankheiten**

Zum 01.01.2001 ist das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten. Es löst damit das Bundesseuchengesetz ab. Sie erhalten ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.

Bei schweren Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, starkem Husten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen können die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden.

**Treten die Symptome erst in der Kindertagesstätte auf, verpflichten sich die Eltern, die Kinder abzuholen, falls die Kindertagesstätte anruft.**

Bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten, z.B. Diphtherie, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Röteln ist die Einrichtung sofort zu verständigen.

Bei übertragbaren Krankheiten in der Wohngemeinschaft des Kindes dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, nach den amtsärztlichen Vorschriften die Einrichtung erst dann wiederbesuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die übertragbaren meldepflichtigen Krankheiten ergeben sich aus den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

## **10. Kündigung**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können den Kindertagesstättenplatz mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein,

- wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt,
- wenn die, in diesem Betreuungsvertrag aufgeführten, Elternpflichten, trotz schriftlicher Ermahnung, wiederholt nicht beachtet werden,

Das Recht von Eltern / Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **11. Elternvertretung**

Aus dem Kindertagesstättengesetz KitaG § 3 Mitwirkung der Eltern:

- (1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuss.
- (3) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten; er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören. ( Anlage Elternmitwirkung in Kindertagesstätten)
- (4) Elternausschüsse sollen sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zusammenschließen; sie werden hierbei von örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz und den zu ihm ergangenen Verordnungen und Richtlinien, die auf Wunsch bei der Kindergartenleitung eingesehen werden können.

## **12. Sonstiges**

- Die Eltern verpflichten sich, Änderungen von Adressen, Telefonnummern und abholberechtigten Personen umgehend der Einrichtung mitzuteilen.
- Spezielle Dinge, wie Frühstück, Turnkleidung, etc. werden in Absprache mit den Mitarbeiterinnen besonders geregelt.
- Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist.

### **Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:**

- Anmeldeformular
- Erklärung zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Elternbeitrages im Kindergarten
- Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten durch den Landkreis Altenkirchen (nur für Kinder ab drei Jahren)
- Einzugsermächtigung zur Essenspauschale (nur für Kinder mit einem Ganztagsplatz)
- Antrag auf Einstufung des Kindergartenelternbeitrages zum Besuch einer altersgemischten Gruppe in Kindergärten (nur für Kinder unter zwei Jahren)

### **Folgende Unterlagen bekommen Sie ausgehändigt und verbleiben in Ihrem Besitz:**

- Merkblatt: §34 Infektionsschutzgesetz
- Elternfaltblatt zum Sozialdatenschutzgesetz
- Elternmitwirkung in Kindertagesstätten
- Merkblatt: Sicher mit Bus und Bahn zur Schule und Kindergarten
- Kindergarten- ABC (Konzeption)

**Ausfertigung für Ihre Unterlagen:**

**Erklärung:**

Ich/ wir versichere(n) als Erziehungsberechtigte des Kindes, dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes gegenwärtig keine übertragbaren Krankheiten (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Spinale Kinderlähmung, infektiöse Darmerkrankung, ansteckende Gelbsucht) vorhanden sind oder der Verdacht auf solche Vorliegen bzw. die Karenzzeit abgelaufen ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten)

Die Kindertagesstättenordnung wurde mir/uns heute in schriftlicher Form ausgehändigt. Der Inhalt der Kindertagesstättenordnung wurde mir/uns von der Leitung der Kindertagesstätte erläutert.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkennen wir die Regelungen der Kindertagesstättenordnung, insbesondere auch bezüglich der Eingewöhnungsphase, an.

Auf die Mitwirkungspflicht der Eltern im Rahmen der Eingewöhnungsphase wurden wir besonders aufmerksam gemacht.

Ich/wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben auf dem Anmeldeformular und bescheinigen den Empfang der Konzeption, der Informationen zum Sozialdatenschutz und Infektionsschutzgesetz und verpflichte/n mich/uns diese zu beachten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten)

Stempel der Einrichtung:



**Ausfertigung für die Kindertagesstätte:**

**Erklärung:**

Ich/ wir versichere(n) als Erziehungsberechtigte des Kindes, dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes gegenwärtig keine übertragbaren Krankheiten (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Spinale Kinderlähmung, infektiöse Darmerkrankung, ansteckende Gelbsucht) vorhanden sind oder der Verdacht auf solche Vorliegen bzw. die Karenzzeit abgelaufen ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten)

Die Kindertagesstättenordnung wurde mir/uns heute in schriftlicher Form ausgehändigt. Der Inhalt der Kindertagesstättenordnung wurde mir/uns von der Leitung der Kindertagesstätte erläutert.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkennen wir die Regelungen der Kindertagesstättenordnung, insbesondere auch bezüglich der Eingewöhnungsphase, an.

Auf die Mitwirkungspflicht der Eltern im Rahmen der Eingewöhnungsphase wurden wir besonders aufmerksam gemacht.

Ich/wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben auf dem Anmeldeformular und bescheinigen den Empfang der Konzeption, der Informationen zum Sozialdatenschutz und Infektionsschutzgesetz und verpflichte/n mich/uns diese zu beachten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten)

Stempel der Einrichtung:

